



Gemeinde Burkhardtsdorf  
Landkreis Stollberg



## **Satzung zur Vergabe des Burkhardtsdorfer Jugendpreises**

**vom 16. April 2002**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301, 445) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345) und dem Gesetz zur Einführung des EURO vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242) hat der Gemeinderat der Gemeinde Burkhardtsdorf am 15. April 2002 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Sinn und Zweck der Preisvergabe**

- (1) Der Burkhardtsdorfer Jugendpreis kann jährlich an einen Jugendlichen oder eine jugendliche Personengruppe vergeben werden, die uneigennützig Außergewöhnliches für andere Personen, Personengruppen oder das Gemeinwohl leistet oder geleistet hat.  
Dieses Außergewöhnliche kann eine einmalige Tat oder eine kontinuierliche Leistung sein.
- (2) Durch die Auszeichnung soll auf besondere Taten und Leistungen aufmerksam gemacht und Vorbildwirkung erzielt werden.

### **§ 2**

#### **Preisverleihung**

Der Bürgermeister überreicht den Burkhardtsdorfer Jugendpreis in einer öffentlichen Veranstaltung. Die Art und Auswahl der Veranstaltung richtet sich nach dem Auszeichnungsgrund.

### **§ 3**

#### **Auswahlverfahren der Preisträger**

- (1) Natürliche und juristische Personen können Jugendliche und junge Erwachsene zwischen dem 14. und 27. Lebensjahr, die in Burkhardtsdorf wohnen, sowohl als Einzelpersonen als auch als Personengruppe für den Burkhardtsdorfer Jugendpreis vorschlagen.
- (2) Die Vorschläge sind in schriftlicher Form an den Bürgermeister bis zum 31.12. des laufenden Jahres einzureichen.
- (3) Der Bürgermeister leitet die eingereichten Vorschläge dem Hauptausschuss zu. Der Hauptausschuss bestimmt einen Preisträger oder eine Preisträgergruppe als Vorschlag. Dieser Vorschlag ist dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

- (4) Der Bürgermeister begründet den gemeinsamen Vorschlag im Gemeinderat. Der Gemeinderat beschließt ohne Aussprache über die empfohlenen Preisträger oder die Preisträgergruppe.
- (5) Der bis zum 31.12. des laufenden Jahres eingereichte Vorschlag gilt nur für die Auszeichnung des Folgejahres. Unberücksichtigte Vorschläge können im Folgejahr erneut eingereicht werden.
- (6) Ein Anspruch auf Verleihung des Burkhardtsdorfer Jugendpreises besteht nicht.

#### **§ 4 Finanzmittel**

- (1) Der Burkhardtsdorfer Jugendpreis wird bei einer Einzelauszeichnung mit 150,00 Euro dotiert, bei Auszeichnung einer Personengruppe mit bis zu 350,00 Euro, jedoch nicht mehr als 150,00 Euro je Person.
- (2) Die für die Preisvergabe notwendigen Mittel sind jährlich in den Haushaltsplan der Gemeinde Burkhardtsdorf einzustellen.

#### **§ 5 Öffentlichkeit**

Der Preisträger ist in angemessener Form in den regionalen Medien der Gemeinde und im Mitteilungsblatt der Gemeinde Burkhardtsdorf „Zwönitztal-Kurier“ zu würdigen.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

#### **Hinweise nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat  
o d e r
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

1. Ausfertigung

Burkhardtsdorf, den 16. April 2002

  
Probst  
Bürgermeister



**Verfahrensvermerke:**

Der Gemeinderat Burkhardtsdorf hat die Satzung zur Vergabe des Burkhardtsdorfer Jugendpreises der Gemeinde Burkhardtsdorf am 15. April 2002 beschlossen. Sie wurde nach der örtlichen Bekanntmachungssatzung am 25.10.2002 im „Zwönitztal-Kurier“ 10/2002 öffentlich bekannt gemacht. Sie ist damit am 26.10.2002 in Kraft getreten.

LRA angezeigt am: 17. April 2002